

4./9. 1914

* (Verlängerung der Zeit- und Streckenkarten.) Aus Anlaß der durch die kriegerischen Ereignisse bedingten Verkehrseinstellung findet eine Verlängerung der für eine bestimmte Zeitdauer geltenden Fahrlegitimationen im nachstehenden Ausmaße statt: Jene Zeittkarten — a) Jahres- und Halbjahreskarten, b) Streckenkarten für ein Jahr, ein halbes Jahr, einen oder mehrere Monate, c) Abonnementskarten — deren Geltungsdauer den ganzen Monat August 1914 in sich schließen, werden um einen Monat, Streckenkarten, die nur die erste oder nur die zweite Hälfte August umfassen, um einen halben Monat über den ersten September hinaus verlängert. Sowie die Besitzer von auf den Monat August lautenden Streckenkarten bereits eine Streckenkarte für den Monat September gelöst haben, wird letztere Karte bei Vorlage der gleichzeitig einzuziehenden für den August giltigen Karte für den Monat Oktober gültig geschrieben. In gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen wird die Geltungsdauer der im Personen- und Gepäcktarif Teil II, Heft 2 (Wiener Stadt- und Wiener Verbindungsbahn und die anschließenden Lokalstrecken der österreichischen Staatsbahnen), vorgesehenen Monats- und Streckenkarten verlängert. Die Geltungsdauer der 15- und 30tägigen Abonnements, deren vollständige Ausnutzung infolge der Einstellung der Friedensfahrordnung unterbrochen wurde, wird über den 1. September hinaus derart verlängert, daß die tarifmäßige Geltungsfrist von 15, beziehungsweise 30 Tagen gewahrt bleibt. Vereinsfahrtscheinhefte und andere Fahrtausweise (Buchbillets und Kartonfahrkarten), an denen außer den österreichischen Staatsbahnen fremde Verwaltungen beteiligt sind, werden, falls sie vor Eintritt der Verkehrseinstellung bereits gelöst waren, hinsichtlich der k. k. Staatsbahnstrecken über den 1. September hinaus derart prolongiert, daß ihre normale Geltungsfrist gewahrt bleibt. Alle vorstehend angeführten Maßnahmen beziehen sich selbstverständlich nicht auf die für den Zivilverkehr noch nicht eröffneten galizischen Verkehrsgebiete. Bezüglich dieser werden in einem späteren Zeitpunkte besondere Verfügungen getroffen werden. Ein bahnsseitiger schriftlicher Prolongationsvermerk ist im allgemeinen nicht erforderlich. Nur bei den 15- und 30tägigen Abonnements sowie bei Vereinsfahrtscheinheften und anderen Billets, an denen auch fremde Verwaltungen beteiligt sind, ist eine schriftliche Prolongation bei den Stationen einzuholen. Diese Bestätigung wird auf den für die k. k. Staatsbahnstrecken lautenden Scheinen, beziehungsweise bei den Kartonfahrkarten auf deren Rückseite oder auf einer besonders beigegebenen Bestätigung angebracht.